

06/04 Vergaben und Beschaffungen

Gestaltung von Rahmenvereinbarungen im Hinblick auf Abnahmemengen und Abrufberechtigungen

Leitsätze

(1) Rahmenvereinbarungen sollten möglichst verbindliche Mindestabnahmemengen enthalten, um den anbietenden Unternehmen eine verlässliche Kalkulationsgrundlage zu verschaffen. Der Abstand zu unverbindlichen geschätzten Abnahmemengen ist dabei so gering wie möglich und haushaltsrechtlich vertretbar zu halten.

(2) Um die Rahmenvereinbarungen möglichst flexibel zu gestalten, sollten zudem optionale Höchstmengen vereinbart werden. Sofern elektronisch gestützte Vertragsmanagementsysteme zur Verfügung stehen, sollten Rahmenvereinbarungen mit Abruf der optionalen Höchstmengen automatisch enden.

(3) Rahmenvereinbarungen sollten stets die Bundesrepublik Deutschland als Vertragspartnerin und Auftraggeberin benennen. Rahmenvereinbarungen des Kaufhauses des Bundes sollten darüber hinaus so gestaltet sein, dass möglichst viele Behörden daraus ihren Bedarf decken können. Hierzu sollte auf die Angabe bestimmter abrufberechtigter Behörden verzichtet werden.

Hintergründe

Der Bundesrechnungshof hat im Jahre 2010 die Gestaltung von Rahmenvereinbarungen verschiedener Bundesministerien und des Kaufhauses des Bundes (KdB) untersucht.

(1) Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass die Regelungen zu den Abnahmemengen in den Rahmenvereinbarungen oft nicht verlässlich genug waren, um den anbietenden Unternehmen eine geeignete Kalkulationsgrundlage zu bieten. Teilweise enthielten die Vereinbarungen keine Mengenangaben und keine Ab-

nahmeverpflichtung oder es waren nur unverbindliche Schätzmengen angegeben. Teilweise lagen erhebliche Spannen zwischen den geschätzten und den verbindlichen Abnahmemengen (z. B. geschätzte Abnahmemenge 300 Fahrzeuge, verbindliche Mindestmenge sechs Fahrzeuge). Der Bundesrechnungshof hat bezweifelt, dass damit günstige Beschaffungspreise erzielt werden können. Seiner Auffassung nach kann der Bieter Wirtschaftlichkeitspotenziale, die sich in günstigeren Preisen niederschlagen, umso eher nutzen, je genauer und verbindlicher die Abnahmemenge ist. Im Übrigen dürften Mindestabnahmemengen die Bereitschaft der Unternehmen erhöhen, Rahmenvereinbarungen mit dem Bund abzuschließen. Sofern die verfügbaren Haushaltsmittel dies zulassen, sind daher verbindliche Mindestabnahmemengen zu empfehlen, die sich möglichst nahe am tatsächlichen Bedarf orientieren.

(2) Eine optionale Höchstmenge kann die Flexibilität von Rahmenvereinbarungen weiter erhöhen. Sie kann z. B. auch Behörden, die ihren Bedarf nicht rechtzeitig angemeldet haben (sog. „Nachzüglern“), einen Abruf aus der Rahmenvereinbarung ermöglichen. Die Höchstmenge sollte die geschätzte Abnahmemenge nicht wesentlich überschreiten. Bei IT-Leistungen wird ein Richtwert von maximal 10 % empfohlen. Die teilweise bereits geübte Praxis, Rahmenvereinbarungen mit Abruf der optionalen Höchstmenge automatisch enden zu lassen, hat der Bundesrechnungshof befürwortet.

(3) Einrichtungen der unmittelbaren Bundesverwaltung haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Alle Rahmenvereinbarungen, die diesen Einrichtungen zugute kommen sollen, sind daher im Namen der Bundesrepublik Deutschland abzuschließen. Da nicht alle Vergabestellen dies beachteten, hat der Bundesrechnungshof empfohlen, stets die Bundesrepublik Deutschland als Vertragspartnerin und Auftraggeberin von Rahmenvereinbarungen zu benennen.

Der Bundesrechnungshof stellte ferner fest, dass die Rahmenvereinbarungen des KdB teilweise ausdrücklich auf einzelne abrufberechtigte Behörden oder Geschäftsbereiche beschränkt waren. Da das KdB für die Bedarfsbündelung standardisierter Waren und Dienstleistungen eingerichtet wurde und somit der gesamten Bundesverwaltung zugute kommen soll, hat der Bundesrechnungshof empfohlen, insoweit auf die Angabe einzelner abrufberechtigter Behörden zu verzichten. Damit können grundsätzlich alle Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung ihren Bedarf aus Rahmenvereinbarungen des KdB decken. Sofern

entsprechende Abrufmengen zur Verfügung stehen, gilt dies auch, wenn sie zuvor keinen Bedarf angemeldet haben.

Anmerkungen

Das Bundesministerium des Innern hat mitgeteilt, dass unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Bundesrechnungshofes inzwischen Regelungen zur größtmöglichen Vereinheitlichung von Rahmenvereinbarungen getroffen wurden.